

Allgemeine Geschäftsbedingungen „SuperSkiCard“

I. Allgemeines und Leistungsumfang

Die Schmittenhöhebahn AG ist Vertreter aller bei der SuperSkiCard teilnehmenden Seilbahn- und Liftgesellschaften, die unter www.superskicard.com/skiregionen ersichtlich sind. Die SuperSkiCard, d.h. die SuperSkiCard Saisonkarte, das SuperSkiCard 10 Tage Wahlabo und die SuperSkiCard 1-14 Tage Skipässe (in der Folge gemeinsam: „die SuperSkiCard“) kann entweder online über Website www.superskicard.com oder bei den teilnehmenden Seilbahn- & Liftgesellschaften und sonstigen auf der Website www.superskicard.com veröffentlichten Vertragspartnern erworben werden. Es gelten in jedem Fall die vorliegenden AGB. Die Schmittenhöhebahn AG wird im Fall des Online-Verkaufes über die Website als Vermittler im Verkauf der SuperSkiCard tätig. Vertragspartner des Kunden aus dem Kauf der SuperSkiCard sind jeweils die teilnehmenden Seilbahn- & Liftgesellschaften.

Die SuperSkiCard berechtigt den Kunden zur Benutzung der von den teilnehmenden Seilbahn- und Liftgesellschaften im jeweiligen Umfang betriebenen Anlagen und Pisten und (soweit von den teilnehmenden Lift- und Seilbahngesellschaften organisiert) des örtlichen Skibusses während der Betriebs- und Öffnungszeiten in der Wintersaison (davon ausgenommen sind Nachtskillauf bzw. Abendangebote z.B. Rodeln sowie Sonderfahrten außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten). Die Seilbahn- und Liftgesellschaften betreiben ihre Seilbahn- und Liftanlagen sowie die Pisten selbständig und eigenverantwortlich.

II. Vertragsabschluss

[1.] Die Online-Bestellung des Kunden setzt eine vollständige und korrekte Eingabe aller im Buchungsfenster vorhandener Pflichtfelder sowie das ausdrückliche Anerkennen der AGB mittels der im Buchungsfenster vorgesehenen Applikation voraus. Falschangaben können zum ersatzlosen Entzug der Berechtigung und zum Beförderungsausschluss führen. SuperSkiCard Saisonkarten, 10-Tage-Wahlabo und Skipässe von 8 bis 14 Tagen sind nur mit einem aktuellen Foto buchbar. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten (Namen, Wohnanschrift, E-Mailadresse) unverzüglich bekanntzugeben. Nach Eingabe der Daten und Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ stellt dies rechtlich ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über die SuperSkiCard dar. Die Annahme des Kaufanbotes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es besteht keine Verpflichtung das Angebot des

Kunden anzunehmen. Der Kunde erhält längstens binnen 10 Tagen an die bekannt gegebene Adresse eine E-Mail, mit dem gegebenenfalls eine Annahme des Kaufanbotes erfolgt. Die Regelungen gelten sinngemäß bei Kauf der SuperSkiCard bei einer der teilnehmenden Seilbahn- & Liftgesellschaften oder einem sonstigen Vertragspartner; dies mit der Maßgabe, dass einem Kunden, der Verbraucher i.S. des KSchG ist, bei Online Bestellungen ein Widerrufsrecht zusteht; die Widerrufsbelehrung und ein Widerrufsformular sind auf der Website www.superskicard.com verlinkt.

[2.] Die von der SuperSkiCard umfassten Leistungen können nach Erhalt des jeweiligen Datenträgers im entsprechenden Gültigkeitszeitraum und nach Inbetriebnahme der Seilbahn- und Liftanlagen der teilnehmenden Seilbahn- und Liftgesellschaften in Anspruch genommen werden.

III. Kosten/Zahlung

[1.] Der Verkauf der Superskicard erfolgt zu den (a) auf der Website www.superskicard.com bzw. zu den (b) in den, bei den Seilbahn- und Liftgesellschaften aufliegenden Preislisten, Preisaushängen, Foldern etc. („die Tarifaushänge“) angeführten aktuellen Tarifen. Bei Kauf der Superskicard wird eine Depotgebühr (KeyCard Pfand) verrechnet, deren Höhe ebenfalls aus den Tarifaushängen ersichtlich ist. Sie wird gemeinsam mit dem Rechnungsbetrag eingehoben. Die Depotgebühr und die angeführten Tarife beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Kauf der SuperSkiCard kann bspw. mit Kreditkarte (Visa, Mastercard, Amex oder Diners Club), PayPal, Vorabüberweisung oder in bar bei den Seilbahn- und Liftgesellschaften erfolgen.

[2.] Für eine verloren gegangene oder beschädigte SuperSkiCard Saisonkarte oder ein SuperSkiCard Wahlabo kann gegen eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro (zzgl. Keycardpfand) eine neue SuperSkiCard Saisonkarte oder ein SuperSkiCard Wahlabo ausgestellt werden. Die Neuausstellung erfordert die Vorlage des Sperrbelegs und eines amtlichen Lichtbildausweises. Wenn die SuperSkiCard am Tag der Verlustanzeige bereits verwendet wurde, beschränkt sich die Gültigkeitsdauer der neu ausgestellten SuperSkiCard auf die diesem Tag folgenden Tage.

IV. Versand

Bei Online Bestellung einer SuperSkiCard ist der postalische Lieferzeitraum (in der Regel mindestens 3 bis 5 Werktage im Inland) zu berücksichtigen.

V. Nutzung der Dienstleistungen

Für die Nutzung der SuperSkiCard-Dienstleistungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Seilbahn- & Liftgesellschaften; diese sind auf den jeweiligen Websites abrufbar.

VI. Haftung

Die Haftung für Schäden wird auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eingeschränkt. Schadenersatzansprüche für leichte Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes sind bei der jeweils den Schaden zu verantwortenden Seilbahn- und Liftgesellschaft geltend zu machen.

Die Leistungserbringung kann aufgrund technischer Störungen, bei Schneemangel, bei höherer Gewalt oder bei Naturkatastrophen wie Sturm, Gewitter, Starkregen, Schneechaos, Lawinengefahr oder sonstiger Betriebsstörungen bei einzelnen oder mehreren Seilbahn- und Liftgesellschaft vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt sein. Die SuperSkiCard ist ein überregionales Produkt, das bei allen teilnehmenden Seilbahn- und Liftgesellschaften genutzt werden kann. Es wird keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen der SuperSkiCard bei jeder einzelnen Seilbahn- und Liftgesellschaft an jedem Tag geleistet.

VII. Rückerstattung bei Betriebssperre wegen Epidemien oder Pandemien

Sind die teilnehmenden Seilbahn- und Liftgesellschaften mit allen Liften und Seilbahnanlagen an der Leistungserbringung in sämtlichen Regionen in denen die SuperSkiCard Gültigkeit hat („die betroffenen Seilbahn- und Liftgesellschaften“) durch eine Epidemie oder Pandemie verhindert und/oder kommt es dadurch zu einer gänzlichen Betriebsschließung der betroffenen Seilbahn- und Liftgesellschaften und/oder ist dem Kunden aufgrund einer Reisewarnung oder Grenzschließung die Inanspruchnahme der Leistung nicht möglich („der Lockdown“), **erhält der Kunde eine Rückerstattung wie folgt:**

- bei den SuperSkiCard 1-14 Tagespässen auf Grundlage der tatsächlich möglichen Nutzung (Beispiel: kommt es nach dem 3. Tag der Gültigkeit eines 6-Tagesskipasses zur Schließung, erhält der Kunde die Differenz zwischen dem Kaufpreis für einen 3-Tagesskipass und dem von ihm für den 6 Tagesskipass bezahlten Kaufpreis zurückerstattet);
- bei einem SuperSkiCard Wahlabo kann der Kunde die nicht konsumierbaren Tage des SuperSkiCard Wahlabos auf die nächste Saison übertragen lassen;
- bei der SuperSkiCard Saisonkarte erfolgt die Rückerstattung auf Grundlage einer Amortisationsberechnung, wobei jeweils festgestellt wird, ob sich die Kosten der SuperSkiCard durch die Inanspruchnahme durch den Kunden bereits amortisiert haben. Diese Berechnung erfolgt auf Basis eines von den Lift- und Seilbahngesellschaften für das jeweilige Produkt kalkulierten, fiktiven Tageskartenpreis aus dem sich ergibt, dass die Kosten der SuperSkiCard ab dem 15ten oder mehr Skitagen amortisiert sind. Eine Rückerstattung ist daher ausgeschlossen, wenn der Kunde die Saisonkarte bereits an 15 oder mehr Skitagen genutzt hat. **Bei Erwerb einer Saisonkarte während eines Lockdowns oder danach hat der Kunde für den Zeitraum des laufenden oder bereits abgelaufenen Lockdowns keinen Anspruch auf Rückerstattung.**

Der Rückerstattungsanspruch kann bei jeder teilnehmenden Seilbahn- und Liftgesellschaft geltend gemacht werden. Der Anspruch ist binnen 14 Tagen nach Einreichung, die frühestens mit Saisonende erfolgen kann, fällig.

VIII. Rückvergütung bei Verletzungen oder Erkrankungen

Ist der Kunde durch eine schwere Verletzung oder Erkrankung, an der Ausübung des Skisports verhindert, besteht kein Anspruch auf Rückersatz. Die Seilbahn- und Liftgesellschaften behalten sich aber, Kulanz halber, eine Rückvergütung der Kosten der SuperSkiCard nach jeweiligem Ermessen vor. Voraussetzung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines ortsansässigen Arztes. Eine Rückvergütung der SuperSkiCard Saisonkarte nach dem 28.2. eines Kalenderjahres ist ausgeschlossen. Die Verletzung oder Erkrankung ist umgehend bekannt zu geben.

IX. Missbrauch

Die SuperSkiCard ist (auch innerhalb einer Familie) nicht übertragbar. Jeder Missbrauch führt zum ersatzlosen Entzug der Karte. Der Kunde ist ferner zum Ersatz der Kosten einer Tageskarte und eines sich aus den Tarifbedingungen der teilnehmenden Seilbahn- und Liftgesellschaft ergebenden Bußgeldes (mindestens € 40,-) verpflichtet. Die Karte ist so zu verwahren, dass auch ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Einbringung einer Strafanzeige bleibt ausdrücklich vorbehalten.

X. Datenschutz

Der Schutz der persönlichen Daten unserer Kunden ist den Seilbahn- und Liftgesellschaften ein besonderes Anliegen. Die Daten der Kunden werden daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und DSG) verarbeitet. Es wird auf die Datenschutzerklärung der teilnehmenden Seilbahn- & Liftgesellschaften, die auf deren Websites veröffentlicht sind, verwiesen.

XI. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts als vereinbart.

Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt. Wenn der Kunde Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU ist, kann er eine Klage wahlweise bei dem sachlich zuständigen Gericht in Salzburg einbringen, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

In allen anderen Fällen wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der jeweils beklagten Gesellschaft vereinbart.

Stand: **04. November 2020**